

abhängig machte und durch deren Annahme dies endlich in Folge des Vereinigungsverfahrens unmittelbar vor dem Schlusse des Landtags 18 $\frac{37}{8}$ noch zu Stande kam.

(Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1837, S. 6103, 6319, 6332, 6417, 6460, 6474.)

Dürfte es schon aus diesem Grunde nicht unbedenklich sein, ohne die dringendste Nothwendigkeit eine Bestimmung anzutasten, welche während der langen Dauer ihres Bestehens im Ganzen als zweckmäßig sich bewährt hat und deren Aufhebung daher bereits wiederholt, nämlich einmal bei Berathung des Gesetzes vom 12. December 1855,

(Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1855, I. Kammer, S. 1074, II. Kammer, S. 1814)

sodann gelegentlich einer Petition der Gemeinde Bucha auf dem Landtage 18 $\frac{60}{1}$,

(Landt.-Mittheilungen vom Jahre 18 $\frac{60}{1}$, I. Kammer, S. 1069, II. Kammer, S. 990)

von beiden Kammern einstimmig abgelehnt worden ist, so kommt hierzu noch, daß, wenn auch jene, den Rittergütern nicht einmal allenthalben zum Vortheil gereichende Vorschrift unleugbar eine Anomalie enthält, durch welche denjenigen Parochieen, in deren Grenzen die Rittergutshöfe liegen, zu Ungunsten benachbarter Kirchen- und Schulgemeinden ein nicht unerheblicher Vortheil erwachsen ist, doch nunmehr, nachdem sie beinahe 35 Jahre hindurch bestanden hat, die hierdurch bevorzugten Parochieen einen rechtlichen Anspruch auf ihre fernere Beibehaltung erlangt haben dürften.

Wenigstens vermag die Deputation in dem Wunsche einer einzelnen Gemeinde keinen ausreichenden Grund zu finden, allen jenen Parochieen ein ihnen gesetzlich zustehendes Recht so ohne Weiteres zu entziehen und es anderen zuzutheilen, zumal durch eine solche Maßregel, abgesehen von der hieraus möglicherweise einzelnen Rittergütern erwachsenden größeren Beschwerde, in die nicht ohne die mühevollsten Erörterungen und Streitigkeiten seit so langer Zeit geordneten Verhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden und deren Beziehungen zu den Rittergütern auf das Tiefste eingegriffen und unausbleiblich eine Menge neuer, kostspieliger und wegen des gewiß in vielen Fällen inmittelst eingetretenen Verlustes der Beweismittel äußerst schwierig zu entscheidender Differenzen zwischen den betreffenden Gemeinden und Rittergütern über die Zugehörigkeit der fraglichen Dominialgrundstücke ohne Noth hervorgerufen werden würde.